

GEMEINDE SONNEN

Schulstr. 2
94164 Sonnen
Landkreis Passau



Merkblatt / Richtlinien für Teilnehmer am Faschingszug in Sonnen am 14.02.2026

1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Fahrzeuge mit roten Händler-Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
 - amtlich zugelassen sind
 - oder
 - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Die Fahrzeuge (Zugmaschinen-Anhänger) der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
- Fahrzeuge und Anhänger, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die wesentlich verändert wurden oder die oben genannten zulässigen Maße bzw. die gesetzlich zulässigen Gewichte überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Vorbaumaß darf trotzdem nicht mehr als 3,50 m betragen. Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Faschingswagen am Umzug nicht teilgenommen werden. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Zu- und Abfahrt zum / vom Faschingsumzug ist bei Überschreitung der vorgenannten zulässigen Maße oder Gewichte nicht zulässig (keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr) und darf mit dem o.g. Sachverständigengutachten alleine nicht erfolgen. In diesen Fällen ist für die Zu- und Abfahrt ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von der Technischen Überwachungsstelle (TÜV) erforderlich. Mit diesem Gutachten ist bei der Regierung von Niederbayern eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zu beantragen. Sollte die Regierung von Niederbayern die erforderliche Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO nicht miteinschließen können, ist die Erlaubnis nach dem Erhalt der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bei dem jeweils zuständigen Landratsamt, unter Angabe der jeweiligen Fahrstrecken, zu beantragen.

- Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.
- Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV) ist für Fahrzeuge, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden, eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
- Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei der An- und Abfahrt mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren.
- Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild). Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen.
- Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Ein- und Ausstiege sollten, in Bezug auf die Fahrtrichtung, möglichst hinten angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen miteinschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. **Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.**
- Motorbetriebene Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung und Versicherungsschutz sind von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen!

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

- Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme angehalten.
- Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven)Fahrten zu achten hat.
- Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitestgehend ausgeschlossen ist.
- **Zur Radsicherung sind bei allen Fahrzeugen mindestens 2 Personen als Begleitpersonal/ Radsicherung erforderlich. Bei größeren Fahrzeugen (ab 5 m bis 10 m Gespannlänge) sind 4 Personen (2 vorne und 2 hinten) für die Radsicherung zu benennen. Ab 10 m Gespannlänge sind 6 Begleitpersonen (2 vorne, 2 an der Deichsel, 2 hinten) erforderlich. Diese Sicherungskräfte müssen deutlich durch das Tragen einer Warnweste erkennbar sein.**

Es ist Aufgabe des Begleitpersonals, die Zuschauer und insbesondere Kinder von den Fahrzeugen fernzuhalten.

Der Wagenverantwortliche ist für die Bereitstellung entsprechenden Begleitpersonals verantwortlich. Fehlendes Begleitpersonal führt zum Ausschluss vom Faschingszug.

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die für die Radsicherung abgestellt sind, müssen mindestens 18 Jahre sein (dies betrifft auch Fahrer von Zugmaschinen mit der Fahrerlaubnis der Klasse L) und dürfen nicht alkoholisiert sein.

- Motorradfahrer haben Helmpflicht!
- Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den teilnehmenden Faschingszugwagen ist einzuhalten.

3. Sonstiges:

- Die Teilnehmer erklären sich dazu bereit, den Veranstalter, die Gemeinde Sonnen, von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von festen, flüssigen, Schaum- und pulverartigen Materialien (z. B. Flaschen, Konfetti, Blumen, Heu, Holzspänen, Rußpartikeln) und verletzenden Gegenständen während des Umzuges verboten.
- Auf den Wagen herrscht absolutes Verbot von branntweinhaltigen und hochprozentigen, alkoholischen Getränken.
- Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zu genommen.
- Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch nicht während der An- und Abfahrt, auf dem Faschingswagen befördert werden. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.
- Es dürfen sich keine Personen auf Fahrzeugdächern, Trittbrettern sowie auf Zugverbindungsteilen aufhalten.
- Es dürfen keine Zuschauer beschmutzt oder verletzt werden!
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.
- Auf Wagen mit offenem Feuer sowie mit Notstromaggregaten ist ein TÜV-geprüfter Feuerlöscher griffbereit mitzuführen. Außerdem ist auf diesen Wagen ein Verantwortlicher zu benennen, der für den Feuerlöscher verantwortlich ist.
- Auf den Faschingswagen dürfen, in Behältern oder Flaschen, keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase, zum Nachtanken oder Wechseln, mitgeführt werden. Ein Nachtanken bzw. Wechseln ist während der Veranstaltung (= Aufstellung, Umzugsverlauf und Anschlussveranstaltung) untersagt.

- Leere Kartons bzw. Verpackungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht aus den Wägen geworfen werden.
- Bei Einsätzen von Fahrzeugen mit Blaulicht ist unverzüglich anzuhalten. Zudem sind die Musikanlagen stumm zu schalten, sobald ein entsprechendes Einsatzfahrzeug von den Teilnehmern wahrgenommen wird oder Ordnungskräfte dazu auffordern.
- Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten. Der Jugendschutz ist ebenfalls zu gewährleisten.
- Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht. Sollte während des Zuges und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei sofort verständigt werden.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblattes verstößen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken durch auswärtige Zugteilnehmer ist verboten. Dieser Verkauf erfolgt ausschließlich und allein von den örtlichen Gaststätten und Vereinen.
- Weisungen des Veranstalters und der Polizei sind zu befolgen und unverzüglich nachzukommen.